



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. Satzung zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Kulturwesens der Stadt Hilden, einschließlich der im Kulturausschuss vorgetragenen redaktionellen Änderungen vom 03.08.2001

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

2. - U 36/B 4 u. U 4/B 1 - (An der Gabelung 2)
3. - U 4 / B 2 u. B 1 - (Elberfelder Str. und Tucherweg)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

4. Änderung und Errichtung einer Einfriedungsmauer Ecke Forststr. -etc. - Spunddielenwand -
5. Änderung und Errichtung einer Einfriedungsmauer Ecke Forststr. -etc.
- Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbauarbeiten -
6. Ausbau des Netzwerkes der Stadtverwaltung Hilden

Jahrgang

8

Nr.

28

Datum **03. August 2001**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. **Satzung zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Kulturwesens der Stadt Hilden, einschließlich der im Kulturausschuss vorgetragenen redaktionellen Änderungen vom 03.08.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 4.7.2001 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1a

Änderungen der Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

3.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) aufgestellten Strukturplan in folgende Stufen:

- 3.2 Entscheidend für die Aufnahme in die Stufen sind Alter, Entwicklungsstand, Eignung und Leistungen.
- 3.3 Für die Unterrichtsziele der einzelnen Stufen sind die Lehrpläne des VdM maßgebend.
- 3.4 Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Vorstufe wöchentlich 45 Minuten Unterricht.
In der Grundstufe beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 45 bzw. 60 Minuten.
In der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten sie mindestens 22,5 Minuten Instrumentalunterricht und mindestens 22,5 Minuten Unterricht im Ensemble- und Ergänzungsfach

Für alle Schülerinnen und Schüler ist das Ensemble- und Ergänzungsfach obligatorisch. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler auf Antrag befristet vom Unterricht im Ensemble- und Ergänzungsfach befreien.

Die Belegung eines 2. Hauptfachs bzw. die Doppelstunde im 1. Fach ist nur bei sehr guten Leistungen im 1. Hauptfach möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

- 3.5 Die Musikschule bildet nach Maßgabe ihres Unterrichtsangebotes Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die die Schulleitung durch Koordinierung im Fachbereich unterstützt.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

- 4.3 entfällt

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

- 6.3 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Schülerinnen und Schülern Instrumente nach den Regelungen der Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten. Für die Überlassung werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musikschule erhoben.

§ 4

§ 7 erhält folgende Fassung:

- 7.1 Für die Anmeldung ist die Schriftform - bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - erforderlich.

Die Bestimmungen dieser Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler regelt, sind ihr oder ihm und den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung bekanntzugeben.

Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das neue Schulhalbjahr hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung von einem bisher besuchten zu einem anderen Unterrichtsfach. Sie gilt bis zur endgültigen Einteilung in den Unterricht bzw. bis zur schriftlichen vorherigen Absage als aufrechterhalten.

Die Schülerin oder der Schüler bleibt bis zur Kündigung gem. § 7 Abs. 3 bis § 7 Abs. 5 bzw. bis zum Ausschluss vom Unterricht bei der Musikschule angemeldet.

- 7.2 Bei der durch die Schulleitung bestätigten An-/Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers für die „Musikalische Früherziehung“ bzw. „Musikalische Grundausbildung“ gilt das erste Vierteljahr des Schulhalbjahres als "Schnupperzeit".

Über die endgültige Übernahme nach der "Schnupperzeit" entscheidet die Schulleitung. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere unsoziales Gruppenverhalten, Lernverhalten, welches besonders ein Unterrichten in einer Gruppe stark behindert, sowie das Erreichen der Aufnahmekapazität.

- 7.4 Für die Kündigung einer Schülerin oder eines Schülers gelten folgende Fristen:

- a) bei „Schnupperkursen“ im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1, zwei Wochen zum Ablauf der vierteljährlichen „Schnupperzeit"
- b) im übrigen sechs Wochen vor dem 31.1. und vor dem 31.7. jeden Jahres (zum Ende der Schulhalbjahre).

Die Kündigung ist der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

- 7.5 Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wegzug usw.) und auf Nachweis berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber

trifft die Schulleitung.

§ 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

- 8.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden anhalten. Versäumnisse sind bei der Lehrkraft bzw. der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch den oder die gesetzlichen Vertreter.
- 8.2 Nimmt die Schülerin/der Schüler an 4 aufeinander folgenden Unterrichtsterminen nicht teil, so ist die Musikschule nach Rücksprache berechtigt, die Schülerin/ den Schüler zum kommenden Schulhalbjahresende auszuschließen und teilt dies dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mit; die Unterrichtsgebühren sind bis zum Ende des Schulhalbjahres zu zahlen.

§ 6

§ 10 erhält folgende Fassung:

- 10.2 Am Ende einer Schulstufe erhält jede Schülerin und jeder Schüler auf Wunsch eine Bewertung der erbrachten Leistungen.
- 10.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte nicht zu erzielen, kann die Schülerin oder der Schüler durch die Schulleitung zum Schulhalbjahresende auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler, dem Schülerrat und dem/n gesetzlichen Vertreter/n von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7

§ 11 erhält folgende Fassung:

- 11.2 Sowohl die Gesamtkonferenz wie auch die Schulleitung beschließen über die Einrichtung von Fachkonferenzen.

§ 8

§ 12 erhält folgende Fassung:

- 12.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Einvernehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 12.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft. Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Personen, gesetzliche/r Vertreter bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler, vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.

§ 9

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 entfällt

§ 10

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 13 Aufsicht und Haftung

- 13.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.
- 13.2 Bei Unfällen sowie beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 13.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Der bisherige § 14 wird zu § 15.

Artikel 1b

Änderungen der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Jahresbescheid enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Die Gebühren zu § 2 Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 7.3 Abs.3 der Schulsatzung) und Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr werden Änderungsbescheide erstellt.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 7 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

1) Entstehen der Gebühr:

- a) Die Gebührenpflicht entsteht mit der von der Schulleitung bestätigten Anmeldung und Einteilung zum Unterricht.

Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der "Schnupperzeit" fällig.

In Mangelfächern kann während der "Schnupperzeit" in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung. Mangelfächer sind von der Schulleitung festgelegte Unterrichtsfächer, die unterdurchschnittlich belegt werden.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in §10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag.

Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in Schul- oder Berufsausbildung oder im Wehr- oder Zivildienst befinden.

- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
- d) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops werden Gebühren gemäß § 10 erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Die Kursgebühren sind zu Beginn der Veranstaltungen zu entrichten.

Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Auf schriftlichen Antrag bei der Musikschulleitung werden Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt, sofern sie nicht durch Sozialhilfeträger im Rahmen der Sozialhilfe oder durch Jugendhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Erziehung berücksichtigt werden, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze des § 79 BSHG nicht überschreitet. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr. Die Antragssteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gem. §§ 7, 8 und 9.

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gem. § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Meldgesetzes lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst.

Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35%,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40%,
- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45%,
- d) für das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Gesamtgebühr 50%,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächsthöheren Gesamtgebühr 55% Familienermäßigung gewährt.

§ 4

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebührentarife (Stand 01.02.2001)					
Tarif	Unterricht- sart	Min/ Woche	Teilneh- merzahl	Gebüh- renan- teil/ Monat in Euro	Gebühr/ Jahr in Euro
1a *	Einzelunter- richt als Förderunter- richt	45	1	61,25	735,00
1b**	Einzelunter- richt	45	1	73,50	882,00
2	Einzelunter- richt	22,5	1	35,00	420,00
	Gruppen- unterricht	45	2	35,00	420,00
3	Gruppen- unterricht	45	3	23,00	276,00
4	Gruppen- unterricht	22,5	2	18,50	222,00
	Gruppen- unterricht	45	4 bis 5	18,50	222,00
5	Gruppen- unterricht	45	6 bis 9	13,50	162,00
	Gruppen- unterricht	22,5 bis 120	3 bis 4	13,50	162,00
	Ensembleun- terricht	22,5 bis 120	3 bis 60	13,50	162,00
	Klassenun- terricht MFE - MGA	60	11 bis 16	13,50	162,00
	Klassen- unterricht MFE - MGA	45	6 bis 10	13,50	162,00
	Klassen- unterricht - Gruppen für Kinder unter 4 Jah- ren	45	10 bis 15	13,50	162,00
6	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instru- menten		
Anschaffungswert bis 511,00 Euro	5,00	60,00
Anschaffungswert über 511,00 Euro	10,00	120,00

Artikel 2

**Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für
das Stadtarchiv Hilden**

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Entgeltpflichtige Leistungen und Höhe der Entgelte

Die Benutzerinnen und Benutzer des Stadtarchivs müs-
sen Benutzungsentgelte nach folgender Aufstellung ent-
richten:

1. für Fotokopien

**in EU-
RO**

- | | | | |
|-------|--|---------------|------|
| 1.1 | aus Büchern und
Druckschriften in der Größe | DIN A 4/Stück | 0,10 |
| 1.2 | aus Büchern und
Druckschriften in der Größe | DIN A 3/Stück | 0,20 |
| 1.3 | aus Akten | | |
| 1.3.1 | erste Kopie pro
Akte in der Größe | DIN A 4 | 3,00 |
| 1.3.2 | jede weitere Kopie
aus derselben Akte | DIN A 4 | 0,75 |
| 1.3.3 | erste Kopie pro
Akte in der Größe | DIN A 3 | 4,00 |
| 1.3.4 | jede weitere Kopie
aus derselben Akte | DIN A 3 | 1,00 |

2. Readerprinterkopien von Mikrofilmen

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 2.1 | erste Kopie pro Filmrolle
in der Größe | DIN A 4 | 3,00 |
| 2.2 | jede weitere Kopie
von derselben Filmrolle | DIN A 4 | 0,75 |
| 2.3 | erste Kopie pro
Filmrolle in der Größe | DIN A 3 | 4,00 |
| 2.4 | jede weitere Kopie
von derselben Filmrolle | DIN A 3 | 1,00 |

3. Computerausdrucke

- | | | | |
|-----|--|---------|------|
| 3.1 | Ausdrucke aus
bestehenden Dateien je Seite | DIN A 4 | 1,50 |
| 3.2 | Computerausdrucke
aus bestehenden Dateien
je Seite | DIN A 3 | 2,50 |

4. Abzüge von Fotos (Reproduktionen)

4.1 in der Größe DIN A 5	4,00
4.2 in der Größe DIN A 4	4,00
4.3 in der Größe DIN A 3	8,00
4.4.in der Größe DIN A 2	16,00

5. Abdruck oder Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien

von dem im Stadtarchiv verwahrten Archivalien pro Vorlage
(bzw. pro zur Verfügung gestellter Reproduktion)

in EURO

in der Größe DIN A 5 (siehe § 6, Ziff. 4) 4,00

von dem im Stadtarchiv verwahrten Archivalien pro Vorlage
(bzw. pro zur Verfügung gestellter Reproduktion)

in der Größe DIN A 4	
(s. dazu auch § 6 Ziff. 4)	4,00
in der Größe DIN A 3	8,00
in der Größe DIN A 2	16,00
bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Stück einmalig zuzügl.	50,00
bei einer Auflagenhöhe bis 10.000 Stück einmalig zuzügl.	100,00
bei einer Auflagenhöhe über 10.000 einmalig Stück zuzügl.	200,00

Von jedem Druckerzeugnis, das in mehr als 10 Exemplaren hergestellt wird, sind dem Stadtarchiv zwei Belegexemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Versendung von Materialien

Neben den Entgelten gehen Auslagen für Porto (einschl. Kosten für Einschreiben und Eilsendungen), Verpackung, Transport, Wertsicherung, Telefax zu Lasten des Nutzers oder Auftraggebers. Eine Verpflichtung zum Auslagenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung selbst entgeltfrei ist.

Bei Versendung von Materialien wird in Rechnung gestellt:

6.1 Versendung von Kopien aus Akten und Zeitungen 2,50

6.2 Versendung von Büchern, Plänen, Karten, Fotos etc. 5,00

6.3. Bei Versandkosten von mehr als 5,-- Euro werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Abschriften, Auskünfte und Beratungen durch das Archivpersonal

7.1 Für Abschriften aus Archivalien wird ein Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben. Das Entgelt beträgt für jede angefangene halbe Stunde 12,00

7.2 Für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, ist für jede angefangene halbe Stunde ein Entgelt in Höhe von 15,00 zu entrichten.

7.3 Für ausführliche mündliche Auskünfte und eingehende Beratungen durch das Archivpersonal, die über die Vorlage von Archivalien hinausgehen, die eigene Nachforschungen erforderlich machen und die über eine einfache Information hinausgehen, ist

je angefangene halbe Stunde ein Entgelt in Höhe von 12,00 zu entrichten.

Benutzerinnen und Benutzer werden rechtzeitig, d.h. vor Erteilung der Auskunft bzw. Beratung auf die Kos-

tenpflicht aufmerksam gemacht.

Artikel 3

**Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für
die Stadtbücherei Hilden**

§ 1

§ 9, Höhe der Entgelte, erhält folgende Fassung:

	in Eu- ro
1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
Hildener Sozialhilfeempfänger	frei
2. Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr)	6,0 0
3. Erwachsene (pro Jahr)	12, 00
4. Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts	20, 00
5. Tagesausweis einmalig	2,5 0
6. Ersatzausweis	2,5 0
7. Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand	1,0 0
bei Medien mit 7 Tagen Leihfrist pro Einheit und Überschreitungstag bei allen anderen Medien pro Medieneinheit für jede angefangene Überschreitungswochen	
8. Botengang (zusätzlich)	10, 00
9. Beschädigung des Verbuchungsetiketts	1,0 0
10. Vorbestellung	1,0 0
11. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,0 0
12. Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen werden per Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekannt gegeben.	

Artikel 4

**Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für
die Artothek der Stadt Hilden**

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Kunstwerke sind durch die Stadt Hilden versichert.
Die Ausleihe ist nur möglich, wenn der Benutzer / die
Benutzerin für den Versicherungsschutz ein anteilmäßiges
Entgelt in Höhe von 2,50 Euro entrichtet.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für Kunstwerke, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zu-
rückgenommen werden, wird auch ohne besondere Mah-
nung ein Versäumnisentgelt erhoben. Es beträgt je Kunst-
werk für die erste angefangene Woche 0,75 Euro, für die
zweite angefangene Woche 1,50 Euro und für die 3. und
jede weitere angefangene Woche 3,0 Euro.

Artikel 5

Inkraft treten

§ 1

Diese Artikelsatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsänderungen im Amt 41 der Stadt
Hilden vom 04.07.2001 werden hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann
gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorste-
henden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Ver-
kündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-
standet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der
Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 03.08.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES
DER STADT HILDEN**

2. - U 36/B 4 u. U 4/B 1 - (An der Gabelung 2)

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
vom 05.07.2001 betreffend das Grundstück Gemarkung
Hilden,

Flur 59, Flurstück 1026
(An der Gabelung 2)
- U 36/B 4 u. U 4/B 1 -

ist am 12. Juli 2001 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 16. Juli 2001

Der Vorsitzende:

Dr. Wiesmann

3. - U 4 / B 2 u. B 1 - (Elberfelder Str. und Tucherweg)

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
vom 05.07.2001 betreffend die Grundstücke Gemarkung
Hilden,

Flur 48, Flurstücke 1958 u. 1959
(Elberfelder Str. und Tucherweg)
- U 4 / B 2 u. B 1 -

ist am 16. Juli 2001 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 26. Juli 2001

Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN
DER STADT HILDEN**

**3. Änderung und Errichtung einer Einfriedungsmauer
Ecke Forststr. -etc. - Spunddielenwand -**

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Für die Änderung bzw. Errichtung einer Einfriedungsmauer werden ca. 90 qm Spundwand, Profil FLP 700/8, als Unterkonstruktion (Stützwand) für die Mauer einschl. der zugehörigen Erdarbeiten und geringfügiger Abbrucharbeiten ausgeschrieben.

Beginn der Maßnahme: 17.09.2001 bzw. 12 Werktage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 28,00 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist per Verrechnungsscheck, der der Anforderung beiliegen muß, oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10068 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 28.08.2001, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am 28.08.2001, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote sind zugelassen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- < die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 17.09.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

**5. Änderung und Errichtung einer Einfriedungsmauer
Ecke Forststr. -etc.
- Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbauarbeiten -**

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Für die Änderung bzw. Errichtung einer Einfriedungsmauer werden ca. 55 qm Sichtmauerwerk aus Kalksandstein

einschl. Des zugehörigen Sichtbeton-Sockels und der Fundamentierung ausgeschrieben.

Beginn der Maßnahme: 01.10.2001 bzw. 12 Werktage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 30,00 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist per Verrechnungsscheck, der der Anforderung beiliegen muß, oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10069 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 28.08.2001, 10:30 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der Eröffnungstermin findet am 28.08.2001, 10:30 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote sind zugelassen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- < die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 25.09.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

6. Ausbau des Netzwerkes der Stadtverwaltung Hilden

Los 1: Netzwerk-Komponenten

Los 2: Konfiguration Netzwerk-Management

Beginn der Arbeiten: 15.10.2001; Fertigstellung: 30.10.2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 15 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10070 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum **05.09.2001** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Angebote können für ein oder für beide Lose abgegeben werden. Die losweise Vergabe bleibt vorbehalten. Die Bieter sind bis zum 24.09.2001 an ihr Angebot gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.